

Merkblatt Bestattungskosten

Allgemeine Informationen

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden gemäß § 74 Zwölftes Sozialgesetzbuch im Rahmen der Sozialhilfe übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Sie als **Antragsteller** müssen tatsächlich einen Werkvertrag über die Bestattung des Verstorbenen mit einem Bestattungsunternehmen abgeschlossen haben **oder** aber von der Ordnungsbehörde mittels Leistungsbescheid **oder** von gleich- oder nachrangigen Verpflichteten durch Ausgleichsanspruch zur Tragung der Bestattungskosten herangezogen werden.

Zuständigkeit:

Örtlich zuständig ist der Sozialhilfeträger, der bis zum Tod der verstorbenen Person Sozialhilfe leistete; in allen anderen Fällen der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

Erforderliche Kosten einer Bestattung

Zu übernehmen sind die für eine **einfache** und **würdevolle** Bestattung erforderlichen Kosten. Als erforderlich und angemessen werden Bestattungskosten in dem Umfang der Bestattungskostenrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald anerkannt.

Die Höhe der angemessenen Kosten für eine Bestattung im Rahmen der Sozialhilfe können Sie der Seite 5 des Antrages entnehmen. Es handelt sich bei diesen Kosten um Richtwerte (Höchstbeträge), die der Sozialhilfeträger bei der Berechnung eines möglichen Sozialhilfeanspruches in der Regel zu Grunde legt.

Der Sozialhilfeträger gibt die Empfehlung, sich **vor Abschluss eines Bestattungsvertrages** über den Umfang der Leistungen und die Höhe der Kosten einer Bestattung im Rahmen der Sozialhilfe zu informieren.

Vereinbart ein Auftraggeber mit einem Bestattungsunternehmen Leistungen, die über den zu gewährenden Umfang und den zu übernehmenden Kosten lt. der Richtlinie hinausgehen, hat der Auftraggeber diese selber zu tragen.

Im Allgemeinen sind die nächsten Angehörigen eines Verstorbenen für die Bestattung verantwortlich.

Voraussetzungen

A. Sie als Antragsteller sind Verpflichteter:

Verpflichtete sind in nachfolgender Rangfolge (Rangstufen 1 - 4):

1. aus einem Vertrag;
2. aus erbrechtlichen Vorschriften der Erbe (§§ 1922 ff BGB, § 10 LPartG), bei einer Mehrheit v. Erben die Erbengemeinschaft (§1968 BGB);
3. aus unterhaltsrechtlichen Vorschriften, der Unterhaltspflichtige (§§1615 Abs. 2, 1360a Abs. 3 BGB, § 69 Abs. 2 EheG, § 5 LPartG) in gerader Linie nach folgender Reihenfolge:
 - Ehepartner und der nichteheliche Kindesvater;
 - Kinder;
 - Eltern;
 - Enkelkinder;
 - Großeltern;

Der Vater beim Tod der Mutter eines Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern im Zusammenhang mit der Schwangerschaft oder Geburt des Kindes (§ 1615m BGB).
Die nicht miteinander verheirateten Eltern beim Tode eines Kindes, für das keine Vaterschaft besteht (§ 1615a BGB).

4. aus den Bestattungsgesetzen der Länder;

Derjenige, der in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht die Bestattung veranlasst hat. Das sind nach dem Bestattungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern die volljährigen Angehörigen, für die kein Betreuer gerichtlich bestellt ist, in folgender Reihenfolge:

- Ehegatte, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetz
- volljährige Kinder
- Eltern
- volljährige Geschwister;
- Großeltern
- volljährige Enkelkinder
- Sonstiger Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Existiert in einer höheren Rangstufe ein Verpflichteter oder ergibt sich in der Rangstufe, der Sie als Antragsteller angehören, eine Mehrzahl von Verpflichteten, so steht Ihnen gegenüber dem vorrangig Verpflichteten bzw. den Mitverpflichteten ein Ausgleichsanspruch zu. Dieser Ausgleichsanspruch ist einer Sozialhilfeleistung gegenüber vorrangig und zunächst selbst geltend zu machen.

Der Ausgleichsanspruch besteht gegenüber vorrangig Verpflichteten (höhere Rangstufe) in Höhe der vollen Kosten; gegenüber Mitverpflichteten (gleiche Rangstufe) in Höhe der Anteile nach Köpfen bzw. bei erbrechtlich Verpflichteten nach Erbteilen, bei unterhaltsrechtlich Verpflichteten anteilig nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen aller (Leistungsfähigkeit).

Gemäß § 1944 BGB kann die Erbausschlagung nur binnen sechs Wochen erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen, berufen, beginnt die Frist nicht vor Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht.

B. Ihnen als Antragsteller ist es nicht zuzumuten, die Kosten der Bestattung zu tragen:

Zunächst sind der gesamte vorhandene Nachlass sowie Leistungen, die aus Anlass des Todes erlangt werden oder wurden, für die Bestattungskosten einzusetzen. Besteht ein Anspruch auf Witwen-/ Witwerrente ist die Hälfte der Differenz zwischen der nach dem Tode zustehenden Witwen-/ Witwerrente und dem gewährten Sterbequartalsvorschuss (3 Monatsrenten) wie Nachlass anzurechnen und daher ebenfalls wie Nachlass für die Begleichung der Bestattungskosten einzusetzen.

Eine Übernahme der angemessenen Bestattungskosten durch den Sozialhilfeträger ist von Ihren Einkommens-/ und Vermögensverhältnissen abhängig.

Um eine Überprüfung eines möglichen Sozialhilfeanspruches vornehmen zu können, bedarf es der Einreichung verschiedener Unterlagen und Nachweise.

Welche Unterlagen einzureichen sind, entnehmen Sie der Anlage zum Antrag auf der Seite 4.

Zeitpunkt der Antragstellung:

Bei dem Anspruch auf Übernahme von Bestattungskosten handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, dem nicht entgegensteht, dass die Bestattung bereits vor Unterrichtung des Sozialhilfeträgers durchgeführt worden ist und die Kosten vor seiner Entscheidung beglichen worden sind. Ansprüche auf Übernahme von Bestattungskosten verjähren in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind.

Rechtsgrundlagen:

- Sozialgesetzbuch (SGB) XII
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Bestattungsgesetz M-V oder anderer Länder
- Bestattungskostenrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald oder anderer Landkreise